

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00045 vom 1. September 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2004.00045

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00045 du 1 septembre 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2004.00045 del 1 settembre 2004

Regeste

Einschätzung 2000 | Mangelhafte Eröffnung einer Veranlagung Entscheide werden den Beteiligten kraft § 126 Abs. 1 StG mit Begründung schriftlich mitgeteilt, solche über eine der Steuererklärung entsprechende oder vom Steuerpflichtigen im Laufe des Einschätzungs- oder Einspracheverfahrens unterschrieben anerkannte Einschätzung gemäss § 126 Abs. 4 StG durch die Schlussrechnung. Fehlen allerdings in der Eröffnung wesentliche Elemente der Verfügung oder sind die Angaben in dieser offensichtlich widersprüchlich oder ergeben sie keinen Sinn, so dass die Steuerpflichtige nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu wahren, wird die Rechtsmittelfrist nicht ausgelöst und die Verfügung kann demzufolge nicht in Rechtskraft erwachsen. Nicht möglich ist unter diesen Umständen eine Berichtigung im Sinn von § 159 StG, und auch die Rechtsmittelfrist läuft in einem derartigen Fall erst mit der Eröffnung der fehlenden oder korrigierten Elemente der Verfügung. Bei alledem hat zum einen der Steuerpflichtige im Rahmen des ihm Zumutbaren von sich aus die sich aufdrängenden Schritte zur Behebung des Mangels zu unternehmen. Zum anderen ist es der Behörde in einem solchen Fall unbenommen, die Eröffnung von Amtes wegen zu vervollständigen oder zu berichtigen, und es ist dem Steuerpflichtigen nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die mangelhafte Verfügung zu berufen. Vorliegend litt die gestützt auf § 126 Abs. 4 StG erfolgte "Schlussrechnung und Einschätzungsmittelteilung" an einem unerklärlichen Widerspruch, da die Steuerfaktoren angeblich aufgrund der Einschätzung gemäss Steuererklärung festgelegt worden waren, tatsächlich aber auf anderen, nicht in der Steuererklärung enthaltenen Zahlen basierten. Tw. Gutheissung und Rückweisung zur materiellen Behandlung.

Erwägungen

E. 2

Entscheide werden den Beteiligten kraft § 126 Abs. 1 StG mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Der Entscheid über eine der Steuererklärung entsprechende oder vom Steuerpflichtigen im Laufe des Einschätzungs- oder Einspracheverfahrens unterschrieben anerkannte Einschätzung wird ihm gemäss § 126 Abs. 4 StG durch die Schlussrechnung (§ 173 Abs. 3 StG) angezeigt. Gegen den Einschätzungsentscheid können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben (§ 140 Abs. 1 StG). Nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist erwächst der Einschätzungsentscheid in Rechtskraft.

E. 2.1

Fehlen in der Eröffnung wesentliche Elemente der Verfügung oder sind die Angaben in der Verfügung offensichtlich widersprüchlich oder ergeben sie keinen Sinn, so dass die

Steuerpflichtige nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu wahren, wird die Rechtsmittelfrist nicht ausgelöst und die Verfügung kann demzufolge nicht in Rechtskraft erwachsen (BGE 102 Ib 91 E. 3, auch zum Folgenden); diese ist folglich auch nicht der Berichtigung im Sinn von § 159 StG zugänglich. Die Rechtsmittelfrist läuft in einem derartigen Fall erst mit der Eröffnung der fehlenden oder korrigierten Elemente der Verfügung, wobei der Steuerpflichtige im Rahmen des ihm Zumutbaren von sich aus die sich aufdrängenden Schritte zur Behebung des Mangels zu unternehmen hat. Umgekehrt ist es der Behörde in einem solchen Fall unbenommen, die Eröffnung von Amtes wegen zu vervollständigen oder zu berichtigen, und es ist dem Steuerpflichtigen nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die mangelhafte Verfügung zu berufen (BGr, 24.7.1985, ASA 55 [1986/87] 512 E. 3). So ist denn auch nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts in analoger Anwendung von § 162 bis 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG) ein Entscheid von der verfügenden Behörde auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen zu erläutern, wenn die Bestimmungen des Dispositivs – bei Einschätzungen die Festsetzung der Steuerfaktoren – unklar sind, sich selbst oder den Motiven widersprechen oder unvollständig sind (§ 162 GVG; RB 1982 Nr. 83; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 228; Richner/Frei/Kaufmann, § 139 N. 13). Wird ein Entscheid auf das Erläuterungsbegehren hin anders gefasst, werden die Rechtsmittelfristen den Parteien neu eröffnet (§ 165 GVG; VGr, 28. Oktober 1998, SB.98.00032).

E. 2.2

Die "Schlussrechnung und Einschätzungsmitteilung" des Gemeindesteueramts X vom 13. Dezember 2001 ist offensichtlich mangelhaft eröffnet worden. Sie ist widersprüchlich und lässt nicht erkennen, welche Einschätzung verfügt worden ist. Denn die Rechnung gibt zwar an, die Steuerfaktoren seien "Aufgrund der Einschätzung gemäss Steuererklärung" festgelegt worden, was jedoch nicht zutrifft. Denn in der Steuererklärung ist ein steuerbares Einkommen von Fr. 237'637.- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 917'954.- deklariert worden, während die Schlussrechnung ein steuerbares Einkommen von Fr. 166'300.- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 0 ausweist. Sollten aber diese Faktoren entgegen dem ausdrücklichen Vermerk auf der Rechnung vom Steueramt beabsichtigt sein, sollte also die Rechnung nicht aufgrund einer Einschätzung gemäss Steuererklärung beruhen, dann fehlte es an einer Begründung der Abweichung von den deklarierten Steuerfaktoren im Sinn von Art. 126 Abs. 1 StG und wäre angesichts der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes eine Eröffnung durch das Gemeindesteueramt mit der Schlussrechnung nach Art. 126 Abs. 4 StG gar nicht statthaft gewesen. Litt die fragliche "Schlussrechnung und Einschätzungsmitteilung" demnach an einem unerklärlichen Widerspruch, der nur durch die verfügende Behörde selber beseitigt werden konnte, so vermochte sie nicht in Rechtskraft zu erwachsen. Da die Pflichtigen es unterlassen hatten, das Gemeindesteueramt X um Klarstellung der erläuterungsbedürftigen Verfügung zu ersuchen, war das Steueramt auch ohne deren Zutun ohne Weiteres berechtigt gewesen, den Mangel von sich aus durch Eröffnung einer widerspruchsfreien Schlussrechnung und Einschätzungsmitteilung zu beheben. Erst diese Verfügung vermochte die Einsprachefrist wirksam auszulösen. Die Rekurskommission, welche den angefochtenen Einspracheentscheid aufgrund ihrer gegenteiligen Rechtsauffassung nicht materiell geprüft hat, wird dies im zweiten Rechtsgang nachholen müssen. Das führt zur teilweisen Guttheissung der Beschwerde.

E. 3

Bei diesem letztlich unentschiedenen Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG) und steht den Pflichtigen keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.